

Der Protestsenaat des Österreichischen Basketballverbandes hat durch Dr. Johann Rzeszut als Vorsitzenden sowie Dr. Robert Jerabek und Dr. Werner Sporn als weitere Senatsmitglieder in der Strafbeglaubigungssache FC-VF 013 BC Vienna 87 – WBC Kraftwerk Wels Ladies über den Protest des Vereins WBC Kraftwerk Wels Ladies gegen den Beschluss des Einspruchsenaates der Österreichischen Basketball Bundesliga vom 18. Februar 2009 den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Protest wird Folge gegeben, der angefochtene Beschluss und die Strafbeglaubigung des Beglaubigungsreferenten werden aufgehoben und das Spiel BC Vienna 87 gegen WBC Kraftwerk Wels Ladies (Cup-Viertelfinale) vom 16. Dezember 2008 wird **resultatsgemäß mit 92:60 für WBC Kraftwerk Wels Ladies** beglaubigt.

B e g r ü n d u n g:

Mit dem angefochtenen Beschluss gab der Einspruchsenaat der Österreichischen Basketball Bundesliga (im Folgenden: ÖBL) dem Einspruch des Vereins WBC Kraftwerk Wels Ladies gegen die vom Beglaubigungsreferenten ausgesprochene Strafbeglaubigung des Cupspiels FC-VF 013 BC Vienna 87 gegen WBC Kraftwerk Wels Ladies vom 16. Dezember 2008 mit 20:0 für den erstbezeichneten Verein nicht Folge. Der Einspruchsenaat folgte dabei der Auffassung des Beglaubigungsreferenten, wonach die vom Verein WBC Kraftwerk Wels Ladies eingesetzte Spielerin Victoria-Elizabeth Crawford am 16. Dezember 2008 nicht spielberechtigt war, weshalb die solcherart gemäß § 20 Abs 2 lit d iVm § 17 Abs 14 DB/ÖBL zwingende Strafbeglaubigung zu Recht ausgesprochen worden sei.

Die Einspruchsentscheidung geht im Wesentlichen von nachangeführtem Sachverhalt aus:

Die Auslosung der Cup-Viertelfinals Spiele ergab am 3. September 2008 unter anderem die Paarung BC Vienna 87 gegen (damals) BC Powerbasket Wels.

Vorwegnehmend ist festzuhalten, dass BC Powerbasket Wels am 2. Dezember 2008 den Rückzug aus der ÖBL erklärte und das ÖBL-Präsidium mit einstimmigem Beschluss vom 3. Dezember 2008 dem Antrag des neu gegründeten Vereins WBC Kraftwerk Wels Ladies/Damen auf Aufnahme in die ÖBL in der Weise entsprach, dass der neu aufgenommenen Mannschaft WBC Kraftwerk Wels Ladies „der Platz in der Tabelle (inkl. Punkte) und die Auslosung im Cup von BC Powerbasket Wels zugewiesen“ wurde, „um die bereits begonnene Meisterschaft und den Cup geordnet weiter spielen zu können“. Mit diesem Präsidiumsbeschluss vom 3. Dezember 2008 wurde gleichzeitig ausgesprochen, dass die „entstehenden/anfallenden Kosten und Gebühren ab dem heutigen Tag von WBC Kraftwerk Wels Damen bezahlt werden müssen (2.-5. Rate Lizenzgebühr, SR-Gebühren, FIBA Gebühr für Ausländerinnen, die neu angemeldet werden).“

Im Zusammenhang mit der Auslosung wurde seitens der ÖBL zunächst der 17. Dezember 2008 als Spieltermin „in Aussicht genommen“ und beiden Vereinen eine entsprechende Information zugemailt. Die Auslosung wurde überdies am 5. September 2008 auf der ÖBL-Homepage veröffentlicht.

In der Folge richtete BC Vienna 87 am 9. September 2008 eine „Terminanforderung“ an die ÖBL, welche verbandsseitig mit der Terminisierung „17. Dezember 2008, 18.30 Uhr“ beantwortet wurde. Eine entsprechende Verständigung erging auch an den Verein (damals)

BC Powerbasket Wels, von dessen Seite durch den Funktionär Petodnig eine Terminkollision mit einer insoweit vorrangigen Europacupverpflichtung als entgegenstehendes Hindernis ins Treffen geführt wurde. BC Vienna 87 brachte daraufhin den 2. Dezember 2008 als möglichen Alternativtermin zur Sprache. Mangels einer entsprechenden Termineinigung der beiden Vereine fixierte das ÖBL-Präsidium mit Beschluss vom 5. November 2008 für das in Rede stehende Cup-Viertelfinalspiel zwischen BC Vienna 87 und (wie dargelegt damals noch) BC Powerbasket Wels den Austragungstermin 2. Dezember 2008.

BC Powerbasket Wels erklärte dann am 2. Dezember 2008 den „Rückzug“ aus der ÖBL und der neu gegründete Verein WBC Kraftwerk Wels Ladies beantragte seine Aufnahme in die ÖBL, worauf das Präsidium der ÖBL am 3. Dezember 2008 mit den oben bereits wiedergegebenen Beschlussfassungen reagierte. Das dabei für 16. Dezember 2008 angesetzte Cup-Viertelfinalspiel wurde in der Folge auch an diesem Tag durchgeführt und endete mit dem an sich unbestrittenen Resultat von 92:60 für WBC Kraftwerk Wels Ladies.

Die für die vorliegende Entscheidungsproblematik ausschlaggebende Komplikation beruht darauf, dass WBC Kraftwerk Wels Ladies neben der Übernahme der Spielerinnen des vormaligen ÖBL-Mitgliedsvereins BC Powerbasket Wels zusätzlich die Spielerin Viktoria-Elizabeth Crawford neu anmeldete, deren Spielerlizenz dementsprechend erst vom 5. Dezember 2008, somit von einem Tag datiert, der der Ansetzung des Termins 2. Dezember 2008 nachfolgte. Davon ausgehend und unter weiterer Zugrundelegung der Auffassung, dass BC Powerbasket Wels und WBC Kraftwerk Wels Ladies verbandsrechtlich gesehen als durchgängige Einheit und die Terminansetzung 16. Dezember 2008 als Terminverlegung zu verstehen wären, begründen die beiden Vorinstanzen die von ihnen ausgesprochene bzw. bestätigte Strafbeglaubigung mit der Teilnahme einer nicht spielberechtigten Spielerin, weil dieser die Spielbewilligung erst nach dem ursprünglichen Spieltermin erteilt worden wäre.

Gegen die Einspruchsentscheidung richtet sich der fristgerechte (ordnungsgemäß vergebürhte) Protest des WBC Kraftwerk Wels Ladies, welchem – entgegen der in der Stellungnahme der ÖBL teils anklingenden, teils ausdrücklich vertretenen Auffassung – weder die uneingeschränkte Zulässigkeit noch im Ergebnis die sachliche Berechtigung abzusprechen ist.

Vorweg steht es zunächst außer Zweifel, dass die vorliegende Protestargumentation sowohl eine unrichtige Anwendung von Verbandsvorschriften, als auch einen Verfahrensmangel geltend macht, der einen für die Entscheidung wesentlichen Einfluss zu üben vermochte. Damit wird sie zwei Anfechtungsgründen gerecht, die verfahrensrechtlich zur Bekämpfung selbst gleichlautender Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz tragfähig sind. Dass im aktuell gegebenen Zusammenhang eine dem Regelwerk des österreichischen Basketballsports zuwiderlaufende Gefährdung eigenständiger Interessen der ÖBL nicht in Betracht kommt, muss hier nicht näher begründet werden.

Dem Protest kommt auch der Sache nach Berechtigung zu. Dies schon aus Erwägungen, die in ihrem Kern gar nicht die von den Vorinstanzen wie auch in der Protestargumentation in den Vordergrund gerückte Frage betreffen, ob der 17. Dezember 2008 oder der 2. Dezember 2008 als ursprünglicher Termin für das in Rede stehende Cupspiel zu beurteilen ist. Dieser Frage entscheidend vorgelagert ist nach Auffassung des Protestsenates vielmehr jene verbandsrechtliche Übergangsproblematik, die sich aus dem Ausscheiden des BC Powerbasket Wels und der Neuaufnahme des WBC Kraftwerk Wels Ladies in die ÖBL und damit auch in den Cup mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 2008 ergibt. Im Rahmen der ÖBL wurde das Rechtssubjekt WBC Kraftwerk Wels Ladies erst mit dem Präsidialbeschluss vom 3. Dezember 2008 existent. Damit verbunden war die letztlich

auch durch entsprechende Spielaustragung realisierte Spielterminisierung 16. Dezember 2008. Eine den damals neu gegründeten Verein WBC Kraftwerk Wels Ladies betreffende Spielansetzung konnte daher vor dem 3. Dezember 2008 rechtswirksam gar nicht stattgefunden haben. Nicht die Fragen nach den wesentlichen Kriterien einer rechtsverbindlichen Spielansetzung oder Spielverlegung haben im hier relevanten Zusammenhang vorrangige Bedeutung, sondern die Prüfung jener Rechtskonsequenzen, die sich im Fall des Übergangs der ÖBL-Mitgliedschaft eines ausscheidenden Vereins auf ein neu aufgenommenes Mitglied aus dem verbandsrechtlichen Regelwerk ergeben.

Aus dieser Sicht fällt zunächst ins Gewicht, dass es keine Verbandsbestimmung gibt, die für die konkrete Fallkonstellation ausdrückliche Klarheit schaffen würde. Insbesondere fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung dahin, dass der „Ersatz“ eines ausscheidenden ÖBL-Mitglieds durch einen neu aufgenommenen Verein zwingend oder auch nur regelmäßig mit einer uneingeschränkten Gesamtrechtsnachfolge im Sinn einer umfassend durchgängigen Subjektqualität verbunden wäre. Vorliegend ist die ÖBL durch ihr eigenes Präsidium ersichtlich selbst davon ausgegangen, dass eine derartige umfassende und durchgängige rechtliche Subjektseinheit keineswegs automatisch eintritt, weil sich diesfalls eine über den Ausspruch ersatzweiser Neuaufnahme hinausgehende ausdrückliche Einräumung von Rechten (Tabellenplatz, Punkte) wie auch Pflichten (Auslosung, Gebührenpflicht ex nunc ab Neuaufnahme) erübrigt hätte. Zu Recht wird sowohl in der Begründung der bekämpften Einspruchsentscheidung, als auch in der Protestargumentation sinngemäß auf das Vorliegen einer völlig atypischen Sonderkonstellation verwiesen. Nimmt aber das Regelwerk von der Determinierung einer derartigen singulären Fallgestaltung Abstand und bleibt insoweit ein breiter Spielraum für denkmögliche verbandsrechtliche Entscheidungsmöglichkeiten offen, dann hat das hierfür verantwortliche Entscheidungsorgan des Verbandes entsprechende detaillierte Klarheit zu schaffen. Das ist vorliegend durch die Beschlussfassung des ÖBL-Präsidiums vom 3. Dezember 2008 nicht geschehen. Mangels anderweitiger Klarstellung stellt sich daher die Spielterminisierung mit dem 16. Dezember 2008, die das Rechtssubjekt WBC Kraftwerk Wels Ladies nach dem Gesagten e r s t m a l s betraf, nicht als Spielverlegung, vielmehr als Erstansetzung dar. Die Frage nach einer Spielbewilligung, die von zeitlichen Relationen zwischen ihrer Erteilung und dem ursprünglichem Termin abhinge, stellt sich demnach im konkreten Fall gar nicht. Lediglich vollständigheitshalber ist hinzuzufügen, dass die besondere Regelung neuer Spielberechtigungen in Fällen einer Spielverlegung darauf abzielt, strategisch-taktischen Verlegungsmanipulationen vorzubeugen. Der Eintritt eines neuen Mitgliedsvereins in einen laufenden Bewerb ist keine damit vergleichbare Konstellation, die einen analogen Regelungszweck aktualisieren könnte.

Die Spielerin Viktoria-Elizabeth Crawford war demnach am 16. Dezember 2008 verbandsrechtlich spielberechtigt. Die so gesehen rechtswidrige Strafbeglaubigung war daher in Stattgebung des Protestes aufzuheben und das in Rede stehende Cupspiel resultatmäßig zu beglaubigen.

Die Stattgebung des Protestes hat gemäß § 11 iVm § 10 Abs 3 VO/ÖBV zur Folge, dass die gemäß § 13 GebO/ÖBV entrichtete Protestgebühr an den Protestwerber zurückzuerstatten ist.

Wien, am 8. April 2009
Der Protestsenat:
Dr. Rzeszut e.h.
Vorsitzender